

**Vorlage Nr.: LS\_76\_2023\_DS13**  
Aktenzeichen: 01-34

Zuständiger Bereich: Landessynode  
Verantwortlich: Kristin Steppan  
Kristin.Steppan@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		Steppan, Kristin
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Mitberatung		Steppan, Kristin
Landessynode	Entscheidung	15.01.2023	Steppan, Kristin

Anlage(n):  
Erprobungsgesetz Gesetzestext  
Synopse - Änderung EPG

#### Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes wird beschlossen.

#### Begründung:

##### 1. Antrag der Kreissynode Wuppertal

Die Kreissynode Wuppertal hat mit Beschluss vom 11. Juni 2022 einen Antrag auf Änderung des Erprobungsgesetzes (EPG) gestellt. Der Kreissynode Wuppertal geht es um eine deutliche Vereinfachung von Erprobungen.

Die Kreissynode möchte, dass das Verfahren der Beratung von Erprobungen vereinfacht und deutlich beschleunigt wird, indem auf die Beratung in den fachlich zuständigen Synodalausschüssen verzichtet wird. Die Prüfung durch die Kirchenleitung und die Tatsache, dass sich eine Erprobung bewähren muss, bevor sie in geltendes Recht übernommen wird, würden genügen. Der Vorschlag wird unverändert durch die Streichung von § 2 Absatz 2 EPG übernommen.

Außerdem soll die inhaltliche Voraussetzung für eine Erprobung, dass „eine Abwägung zwischen den Vorteilen und den möglichen Risiken stattgefunden hat und der zu erpro-

benden Regelung keine gesamtkirchlichen Interessen entgegenstehen“ entfallen. Durch die Vorschrift könnten die bestehenden Verhältnisse zu stark in den Vordergrund rücken. Ziel sei die „Ermöglichung von verantwortungsvollem aber auch mutigen und fehlertoleranten Experimentieren und Denken ‚out of the box‘“. Dieser Vorschlag wird nur teilweise übernommen. Die Notwendigkeit von Folgeabschätzungen und Risikobewertungen von Beschlüssen und Rechtsnormen wurde gerade in den letzten Jahren in verschiedenen Prozessen stark gemacht. Eine Erprobung, die für eine Körperschaft vorteilhaft ist, kann für andere erhebliche Nachteile mit sich bringen. Dies muss bereits im Vorfeld einer Erprobung bedacht werden. Dem Anliegen der Kreissynode wird aber durch eine Vereinfachung des Textes entsprochen. Die gesamtkirchlichen Interessen sind bei der Risikobewertung zu berücksichtigen und müssen deshalb nicht eigens erwähnt werden.

Anders als von der Kreissynode beantragt, wird der vorgeschlagene neue § 1 nicht zu einer Regelung, sondern zu einer Präambel zum EPG, da der Inhalt programmatischer Natur ist. Außerdem wird vorgeschlagen, den Text etwas zu kürzen und den in der Präambel der KO in Bezug genommenen Verkündigungsauftrag ausdrücklich in Text des EPG zu nennen.

## 2. Vorschlag der Ausschüsse

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss waren sich darin einig, dass in § 1 Absatz 3 die Aufzählung von Regelungsbereichen für Erprobungen gestrichen werden kann. Die Beschreibung des Zweckes einer Erprobung in Absatz 2 sei Regelung genug. Die Erfahrung mit der Erprobung habe gezeigt, dass die Beschränkung nicht mehr erforderlich sei und ggf. für nicht vorhersehbare, wünschenswerte Fälle von Erprobungen hinderlich.

## 3. Vorschlag des Dezernates 4.1

§ 3 erweckt durch seinen Wortlaut den Eindruck, allein die Kirchenleitung sei für die Dokumentation und Auswertung der Erprobung zuständig. Die Praxis hat gezeigt, dass die Frage, was und wie genau ausgewertet und dokumentiert wird gemeinsam mit den Erprobenden erfolgen muss.

## 4. Verlängerung des EPG

Das Erprobungsgesetz wurde auf fünf Jahre befristet beschlossen, es läuft am 15. März 2023 aus. Es sind aktuell noch Erprobungsanträge in Bearbeitung und weitere Anträge nicht auszuschließen. Deshalb wird in Übereinstimmung mit Artikel 144 Absatz 2 Satz 3 Kirchenordnung eine Verlängerung des Geltungszeitraumes um weitere 2 Jahre vorgeschlagen. Damit das Ende eindeutig ist, wird ein konkretes Datum bestimmt.

# **Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes (EPG)**

Vom x. Januar 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **§ 1**

Das Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgende Präambel vorangestellt:

„Ziel des Erprobungsgesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen, in dem der kirchliche Verkündigungsauftrag erfüllt wird, den aktuellen Herausforderungen anzupassen. Dafür werden niederschwellige Erprobungen von Veränderungen und das Experimentieren mit neuen Ideen ermöglicht, die im gegenwärtigen kirchenrechtlichen Rahmen nicht umsetzbar sind.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 3 und der Textteil „und der zu erprobenden Regelung keine gesamtkirchlichen Interessen entgegenstehen“ wird gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird um die Wörter „und Auswertung“ ergänzt.

b) Der Wortlaut wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kirchenleitung und die erprobende Körperschaft vereinbaren, wie die Erfahrungen mit den erprobten Maßnahmen gemeinsam dokumentiert und auf die Frage der Zielerreichung hin ausgewertet werden. Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode über das Ergebnis.“

5. In § 4 werden die Wörter „fünf Jahre später“ durch am „14. März 2025“ ersetzt.

## **§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, X. Januar 2023

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

(Siegel)

## Synopsis

Bisherige Fassung	Änderung fettgedruckt, Streichungen sind markiert	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p><b>Ziel des Erprobungsgesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen, in dem der kirchliche Verkündigungsauftrag erfüllt wird, den aktuellen Herausforderungen anzupassen. Dafür werden niederschwellige Erprobungen von Veränderungen und das Experimentieren mit neuen Ideen ermöglicht, die im gegenwärtigen kirchenrechtlichen Rahmen nicht umsetzbar sind.</b></p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Voraussetzungen für Erprobungsverordnungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Voraussetzungen für Erprobungsverordnungen</p>	
<p>( 1 ) Die Kirchenleitung kann durch längstens auf fünf Jahre befristete und örtlich begrenzt geltende Verordnung Ausnahmen vom geltenden kirchlichen Recht zulassen, wenn dies der Erprobung dient.</p>		
<p>( 2 ) Zweck der Erprobung ist es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob die Ausnahmen zu einer Entlastung von Aufsichtsorganen und Verwaltungen bei der Wahrnehmung von</p>		

<p>Aufsicht und ihrem Verwaltungshandeln führen oder den Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände verbessern, und welche Wirkungen damit verbunden sind. Durch die Erkenntnisse sollen die Landessynode und die Kirchenleitung in die Lage versetzt werden, entscheiden zu können, ob die erprobte Maßnahme in allgemein geltendes Recht umgesetzt werden soll.</p>		
<p>( 3 ) Die Ausnahmen können sich beziehen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Ausübung von Aufsicht,</li> <li>b. die Aufgabenwahrnehmung durch die kirchlichen Verwaltungen,</li> <li>c. die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften untereinander oder mit Dritten,</li> <li>d. die Ersetzung konkreter Regelungen durch Rahmensetzungen,</li> <li>e. die Verfahrensweise bei Presbyteriumswahlen.</li> </ul>	<p><del>( 3 ) Die Ausnahmen können sich beziehen auf</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a. die Ausübung von Aufsicht,</del></li> <li><del>b. die Aufgabenwahrnehmung durch die kirchlichen Verwaltungen,</del></li> <li><del>c. die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften untereinander oder mit Dritten,</del></li> <li><del>d. die Ersetzung konkreter Regelungen durch Rahmensetzungen,</del></li> <li><del>e. die Verfahrensweise bei Presbyteriumswahlen.</del></li> </ul>	
<p>( 4 ) Voraussetzung für die Erprobung ist, dass eine Abwägung zwischen den Vorteilen und den möglichen Risiken stattgefunden hat</p>	<p><del>( 3 )-Voraussetzung für die Erprobung ist, dass eine Abwägung zwischen den Vorteilen und den möglichen Risiken stattgefunden hat. <del>und</del></del></p>	

und der zu erprobenden Regelung keine gesamtkirchlichen Interessen entgegenstehen.	<del>der zu erprobenden Regelung keine gesamtkirchlichen Interessen entgegenstehen.</del>	
§ 2 Verfahren	§ 2 Verfahren	
( 1 ) Erprobungen können auf Vorschlag einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, eines Verbandes oder der Kirchenleitung durchgeführt werden. Alle Erprobungen erfolgen im Einvernehmen mit der kirchlichen Körperschaft, für die die Ausnahme von geltendem Recht gilt. Die für die Kirchengemeinden und ihre Verbände zuständigen Kreissynodalvorstände sind anzuhören. ( 2 ) Die Kirchenleitung beschließt die Verordnung unter Beteiligung der für die inhaltliche Frage fachlich zuständigen Ständigen Synodalausschüsse.	<del>(1) Erprobungen können auf Vorschlag einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, eines Verbandes oder der Kirchenleitung durchgeführt werden. Alle Erprobungen erfolgen im Einvernehmen mit der kirchlichen Körperschaft, für die die Ausnahme von geltendem Recht gilt. Die für die Kirchengemeinden und ihre Verbände zuständigen Kreissynodalvorstände sind anzuhören. (2) Die Kirchenleitung beschließt die Verordnung unter Beteiligung der für die inhaltliche Frage fachlich zuständigen Ständigen Synodalausschüsse.</del>	
§ 3 Dokumentation	§ 3 <b>Dokumentation und Auswertung</b>	
Die Kirchenleitung dokumentiert die Erfahrungen mit den erprobten Maßnahmen, wertet sie auf die Frage der Zielerreichung hin aus und berichtet der Landessynode über das Ergebnis.	Die Kirchenleitung <b>und die erprobende Körperschaft vereinbaren, wie die Erfahrungen mit den erprobten Maßnahmen <b>gemeinsam dokumentiert und</b> auf die Frage der Zielerreichung hin <b>ausgewertet werden.</b> Die Kirchenleitung</b> berichtet der Landessynode über das Ergebnis.	

<p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p>	
<p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung<sup>2</sup> im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und fünf Jahre später außer Kraft. Auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Verordnungen behalten bis zum Ablauf ihrer Befristung Gültigkeit.</p>	<p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und <b>am 14. März 2025</b> außer Kraft. Auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Verordnungen behalten bis zum Ablauf ihrer Befristung Gültigkeit.</p>	